



BMVIT - IV/SCH3 (Oberste Seilbahnbehörde)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-238.966/0035-IV/SCH3/2014 DVR:0000175

Amt der Tiroler Landesregierung
Landesamtsdirektor
z.H. Dr. Josef Liener
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

E-Mail: josef.liener@tirol.gv.at

Wien, am 31.10.2014

**„Brückenschlag 3-S-Bahn“; Schigebietszusammenschlüsse im Grossraum Innsbruck;
Anfrage Landesamtsdirektion zur Konzession**

Sehr geehrter Dr. Liener!

Bezug nehmend auf do. Anfrage vom 23.10.2014, GZ LAD-88/93-2014, vom 23.10.2014, ob die Verleihung der Konzession für das Projekt Brückenschlag 3-S-Bahn grundsätzlich möglich sei, stellt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Seilbahnbehörde fest, dass das konkrete Projekt bei ho. Behörde noch nicht bekannt ist.

Allgemein gilt, dass gemäß § 23 SeilbG die Konzession zu erteilen ist, wenn auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Seilbahn entgegenstehende Interessen überwiegt.

Weiters ist für die Verleihung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Seilbahnanlage eine positive Beurteilung der gemäß § 24 SeilbG 2003 i.d.g.F. vorzulegenden Unterlagen notwendig:

„§ 24. Dem Konzessionsantrag sind zur Beurteilung des öffentlichen Interesses insbesondere nachfolgende Unterlagen anzuschließen:

1. Gesellschaftsvertrag (Satzung) und Firmenbuchauszug des zukünftigen Konzessionärs sowie Bilanzen der vorhergehenden Geschäftsjahre;

2. eine umfassende Beschreibung des Bauvorhabens mit Darstellung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der geografischen Ortsbezeichnungen; Angaben über den Zweck der Seilbahn;

3. kurz gefasster Bauentwurf;

4. das vorgesehene Bau- und Betriebsprogramm (einschließlich Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen);
5. Baukostenaufstellung samt Firmenangeboten;
6. Wirtschaftlichkeitsprognose sowie den Baukosten entsprechende Nachweise über die Aufbringung der erforderlichen Eigen- und Fremdmittel. Diese Unterlagen sind von einem hierzu Befugten, wie Wirtschaftstreuhänder, Steuer- oder Unternehmensberater, zu prüfen und mit dessen Unterschrift zu bestätigen;
7. ein Verzeichnis der durch die Errichtung der Seilbahn betroffenen sowie der im Bauverbotsbereich liegenden Grundstücke sowie Nachweise über die Verfügbarkeit der Inanspruchnahme;
8. Bekanntgabe der durch den Bau und Betrieb der Seilbahn betroffenen Gemeinden;
9. eine eingehende Darstellung der Verkehrssituation. Bei Talstationen im Bereich öffentlicher Verkehrswege (Schiene, Straße) ist auf einen Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz Bedacht zu nehmen;
10. Lageplan über die bestehenden und projektbezogenen neuen Skipisten;
11. Bekanntgabe der nächstliegenden öffentlichen Seilbahnen;
12. eine Erklärung der zuständigen Lawinenwarnkommission der betreffenden Gemeinde, die Seilbahn samt Skipisten in ihren Betreuungsbereich zu übernehmen;
13. Angaben und Unterlagen im Hinblick auf Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie zur Beurteilung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;
14. Unterlagen zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit allfällig notwendiger Rodungsmaßnahmen für das Gesamtprojekt einschließlich Skipisten.“

Zur Finanzierung ist anzumerken, dass bei der Finanzierung eines neuen Seilbahnprojektes für eine öffentliche Seilbahn (Definition gemäß § 5 SeilbG 2003) mindestens 50 % der Gesamtinvestitionssumme mit Eigenmitteln abzudecken ist. Dies ist im Konzessionsverfahren nachzuweisen. Der Rest kann über Kredite, Leasing etc. finanziert werden. Hier könnten auch Fördermittel einfließen. Zu Ihrer Information finden Sie beigefügt das aktuelle Merkblatt des BMVIT über Leasingfinanzierungen von Seilbahnprojekten.

In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis auf die Homepage des BMVIT, wo unter dem Link (<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/bau/konzession.html>) jene Unterlagen angeführt sind, die einem Konzessionsansuchen beizugeben sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine seilbahnrechtliche Beurteilung des Projektes „Brückenschlag 3-S-Bahn“ derzeit nicht möglich ist.

Für weitere Fragen steht die Oberste Seilbahnbehörde weiterhin zur Verfügung.

Anhang:
Leasingmerkblatt

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Bernadette Dangl

Ihre Sachbearbeiterin:
Dr. Bernadette Dangl
Tel.: +43 (1) 711 62-652308, Fax-DW: 652399
bernadette.dangl@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-11-03T09:33:08+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	KWmosQ74eH3oWT0V7/XtjKLfztE6vK2K+jkd31tb4OM/lovNf5We/yBZ2KcPNe2Pr21uDXco4f7lauA0b/0SV3MGFZN+B8Esx+kR0O2zE39C7VEJDafkmb9uOCitKTwxAmmqQgGWyNW70fGrqx3Pm8LDFWCBp0ytxU1paa6Fh7o=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	